

**GESETZ ÜBER DIE ABWASSERBEHANDLUNG
DER
GEMEINDE CONTERS I.P.**

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDLAGEN

- Art. 1 Geltungsbereich und Zweck
- Art. 2 Aufgabe der Gemeinde
- Art. 3 Übergeordnetes Recht
- Art. 4 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

II. ABWASSERBEHANDLUNG

a) Allgemeines

- Art. 5 Abwasserarten
- Art. 6 Einteilung der Abwasseranlagen
- Art. 7 Anschlusspflicht
- Art. 8 Anschluss

b) Ausgestaltung und Benützung

- Art. 9 Grundsatz
- Art. 10 Wärmeentnahme
- Art. 11 Verschmutztes Abwasser
 - a) Allgemeines
 - b) Gewerbliches und industrielles Abwasser
 - c) Abfälle
- Art. 12 Nicht verschmutztes Abwasser
- Art. 13 Anschlussleitungen
- Art. 14 Entlüftungen
- Art. 15 Pumpanlagen

c) Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- Art. 16 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung
- Art. 17 Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen
- Art. 18 Kontrolle und Behebung von Mängeln
- Art. 19 Verantwortlichkeit

III. FINANZIERUNG

- Art. 20 Öffentliche Anlagen
- Art. 21 Private Anlagen
- Art. 22 Abwasseranschlussgebühren
- Art. 23 Veranlagung und Fälligkeit
- Art. 24 Abwassergebühren
- Art. 25 Massgeblicher Wasserverbrauch

Art. 26 Haftung und Pfandrecht
Art. 27 Einsprachen

IV. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Strafbestimmungen
Art. 29 Inkrafttreten

Art. 3 Übergeordnetes Recht

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes Mittelprättigau.

Art. 4 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Müssen für die Durchleitung von öffentlichen Abwasseranlagen private Grundstücke beansprucht werden, haben die Grundeigentümer dies gegen Entschädigung zu dulden. Die Anlagen bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die öffentlich-rechtlichen Durchleitungsrechte können im Grundbuch angemerkt werden.

Macht eine Änderung der Nutzung des betroffenen Grundstückes eine Verlegung der Anlagen notwendig, ist diese auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB.

II. ABWASSERBEHANDLUNG

a) Allgemeines

Art. 5 Abwasserarten

Als Abwasser im Sinne dieses Gesetzes gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.

Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik, den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach Anhörung des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Art. 6 Einteilung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümer eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband Mittelprättigau erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.

Art. 7 Anschlusspflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in abflusslosen Gruben zu speichern oder in Einzelkläranlagen zu reinigen. Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind die Anlagen innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen mit Ausnahme von Abscheidern sowie Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 8 Anschluss

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses. Stillgelegte Leitungen sind vom Hauptleitungsnetz zu trennen.

Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

Anschlüsse an öffentliche Abwasseranlagen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme anzumelden. Die angeschlossenen Anlagen dürfen erst nach vollzogener Abnahme in Betrieb genommen werden.

b) Ausgestaltung und Benützung

Art. 9 Grundsatz

Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen und zu betreiben.

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

Private Abwasseranlagen samt allen Reparaturen an diesen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Art. 10 Wärmeentnahme

Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

In besonderen Fällen kann die Baubehörde auch Einschränkungen der Wärmeentnahme aus privaten Abwasserleitungen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen.

Art. 11 Verschmutztes Abwasser

a) Allgemeines

Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer gefährdet.

Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten, insbesondere die Vorschriften über die Vorbehandlung oder Beseitigung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

b) Gewerbliches und industrielles Abwasser

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.

Kann Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben oder aus Anlagen der Infrastruktur aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln oder zu beseitigen.

Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.

Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

c) Abfälle

Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für

- Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- Geruchsbelästigende Stoffe;
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos;
- Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.;
- Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern;
- Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
- Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

Verboten ist ferner die Einleitung von

- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 60° C, wobei die Temperatur in der Kanalisation nach der Vermischung höchstens 40° C betragen darf;
- Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0. Abweichungen bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation sind zulässig;
- Gasen und Dämpfen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.

Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 12 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten. Solange weder eine Versickerung noch eine direkte Ableitung in den Vorfluter möglich ist, kann das Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser, wenn es

- von Dachflächen stammt;
- von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden.

Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten. Es ist nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten.

Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 3 abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

Art. 13 Anschlussleitungen

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten.

Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Art. 14 Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Art. 15 **Pumpanlagen**

Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

c) **Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

Art. 16 **Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Störungen und Schäden an den Abwasseranlagen sind sofort dem Wasserfachchef zu melden.

Private Abwasserreinigungsanlagen sind nach den Vorschriften der Liefer- bzw. Herstellerfirma zu betreiben. Der Schlamm von privaten Abwasserreinigungsanlagen ist nach den Anordnungen der Gemeinde im Sinne des kantonalen Klärschlamm-Entsorgungsplanes zu entsorgen.

Die Übernahme privater Erschliessungsanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindebaugesetzes.

Art. 17 **Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen**

Alle Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen.

Abscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

Art. 18 **Kontrolle und Behebung von Mängeln**

Die Gemeinde überprüft die eigenen und die privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 19 **Verantwortlichkeit**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen sind verantwortlich für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III. FINANZIERUNG

Art. 20 **Öffentliche Anlagen**

Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Baugesetzes kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Die Bemessung und Veranlagung der Abwasseranschlussgebühren und der Abwassergebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Mehrwertbeiträge an Abwasseranlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 21 **Private Anlagen**

Die Kosten der Erstellung und Abänderung privater Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Art. 22 Abwasseranschlussgebühren

Für jeden erstmaligen Gebäudeanschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde wird eine Abwasseranschlussgebühr von 2% des Neuwertes der Gebäudeversicherung erhoben.

Erhöht sich der Neubauwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als Fr. 50'000.—, wird für den Mehrbetrag eine entsprechende Nachzahlung erhoben. Indexbedingte Wertveränderungen begründen keine Nachzahlungspflicht.

Die Abwasseranschlussgebühr für die Einleitung von Dachwasser und für die Entwässerung befestigter Flächen in öffentliche Schmutzwasserleitungen beträgt Fr. 10.— pro m² entwässerte Fläche.

Nachzahlungen bei Erweiterungen werden auf Grund der zusätzlich geschaffenen Fläche veranlagt.

Art. 23 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der geschätzten Baukosten gemäss Baugesuch provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Neuwertschätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Die Anschlussgebühren für die Einleitung von Dachwasser und für die Entwässerung befestigter Flächen werden nach vollzogenem Anschluss auf Grund des Ausmasses der entwässerten Fläche veranlagt.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 24 Abwassergebühren

Die Abwassergebühren, ermittelt auf Grund des gemessenen Wasserverbrauches, und allfällige Zählermieten werden jährlich in Rechnung gestellt.

Pro angeschlossene Wohneinheit wird eine minimale Abwassergebühr verrechnet. Die Festsetzung der Wohneinheiten erfolgt auf Grund der vorhandenen Kochgelegenheiten. Der Gemeindevorstand setzt die Tarife für die ordentlichen sowie die minimalen Abwassergebühren fest.

Die Abwassergebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 25 Massgeblicher Wasserverbrauch

Der für die Berechnung der Abwassergebühr massgebliche Wasserverbrauch wird über die bestehenden Wassermesser der Wasserversorgung ermittelt. Ausgenommen sind mittels separater Wassermesser erfasste Wasserbezüge für die landwirtschaftliche Nutzung, für laufende Brunnen, Gartenwasser und dergleichen, welche nachweislich nicht den Abwasseranlagen zugeführt werden.

Ebenso sind Wasserzuleitungen aus privaten Wasserversorgungen, eigenen Regenwasseranlagen und dergleichen über separate Wassermesser zu erfassen und zu verrechnen. Der Einbau, der Unterhalt und die Meten von Wassermessern richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Wassergesetzes der Gemeinde Conters.

Art. 26 Haftung und Pfandrecht

Für alle Abgaben (Anschlussgebühren, Abwassergebühren und Mieten für Wassermesser) haftet die im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer- oder Baurechtsnehmerschaft und bei Stockwerkeigentum zusätzlich die Eigentümergemeinschaft. Die Aufteilung der Abgaben auf die einzelnen Mitglieder von Personengemeinschaften obliegt deren Verwaltung.

Für fällige Mehrwertbeiträge und Anschlussgebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss EG zum ZGB zu.

Wird dieses Pfandrecht beansprucht, muss dies dem Belasteten in einer rekursfähigen Verfügung mitgeteilt werden.

Art. 27 Einsprachen

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.

IV. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Verfügungen der zuständigen Organe werden vom Gemeindevorstand gemäss den Bestimmungen des Gemeindebaugesetzes geahndet.

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 19. Mai 2000 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2001 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Reglement für das Kanalisationswesen vom 15. April 1983, als aufgehoben.

Der Gemeindepräsident: Joos Clavadetscher

Der Aktuar: Gebhard Strolz

GEBÜHREN ZUM GESETZ ÜBER DIE ABWASSERBEHANDLUNG DER GEMEINDE CONTERS I.P.

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 24 des Gesetzes über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Conters i.P.

Abwassergebühren (Art. 24)

- | | |
|---|-----------|
| – Gemessener Wasserverbrauch pro m ³ | Fr. 2.— |
| – Minimalgebühr pro Wohneinheit | Fr. 100.— |

Vom Gemeindevorstand Conters mit Wirkung ab 1. Januar 2001 genehmigt, gemäss Protokoll Nr. 11-01 vom 29. Mai 2000.

Der Gemeindepräsident: Joos Clavadetscher

Der Aktuar: Gebhard Strolz